

# Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

## 1.0 Grundsatz Vertragsbedingungen (GVB)

### 1 Herausgeber/ Gläubiger

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen sind vom lebenden Mann, Daniel (Gläubiger genannt), Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause /der Familie Welz, geboren in der Familie Welz, herausgegeben.

### 2 Geltungsbereich

Territorial sind diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen weltweit gültig. Administrativ sind diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gegenüber allen Männern, Frauen, Menschen, Personen und sonstigen kommerziellen Einheiten gültig, welche mit dem Herausgeber, mit Ihn verbundenen Firmen/ Einheiten in einer kommerziellen Beziehung stehen, eine solche beginnen, beenden, ablehnen oder negieren, dass eine solche bestanden hatte, sei es auch nur durch die Ablehnung eines Angebotes oder die Verweigerung der Annahme dieser Bedingungen (siehe Punkt Entehrungen in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen). Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen sind für alle handelsrechtlichen und/oder kommerziellen Beziehungen mit dem Herausgeber gültig, unabhängig davon, ob jemand von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gewusst hat oder nicht.

### 3 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Soweit nichts anderes zwischen dem Herausgeber/Gläubiger und der/den anderen Parteien vereinbart ist und der Herausgeber/Gläubiger sie in Schriftform bestätigt, gilt der District Court in Washington DC und/oder Hilfsweise der Erfüllungsort als vereinbarter Gerichtsstand. Der erste Wohnsitz des Herausgebers/Gläubiger gilt als Erfüllungsort. Es gilt ausschließlich und primär Naturrecht, sowie bezüglich der Person/Name im Bedarfsfall „Deutsches Recht, in Verbindung mit dem HGB(sic)“ in der Gültigkeit bis zum 26. Juli 1914 und nachrangig/ in Verbindung mit der HLKO (Haager Landkriegsordnung) (sic) und/oder im Zweifelsfall das UCC (sic). Es gilt die Tatsache: Alles Recht ist Vertrag.

### 4 Fristen

Alle Fristen gegen den Herausgeber/Gläubiger beginnen frühestens erst nach seiner tatsächlichen Anwesenheit am jeweiligen Zustellort (Immobilie) an ihn, den lebenden Mann selbst, zu laufen. Sowohl Krankentage als auch Urlaubstage gelten als Orts abwesend und sind als Zustellungstage oder Tage an dem Fristen laufen ausgeschlossen. Im Urlaubsfalle gelten An- und Abreisetage als ganze Urlaubstage. Zum Nachweis der Krankentage genügt eine Erklärung des Gläubigers. Fristen von vierzehn Tagen oder weniger, sind gegenüber dem Gläubiger in jedem Fall unwirksam.

### 5 Grundsätze

Für alle Verträge gelten die folgenden Grundsätze: Das Fundament des Gesetzes und des Handelns liegen im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit.

Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung gilt als Wahrheit im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung steht als das Urteil im Handel und Kommerz. Alle sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs des Gesetzes haben. Wenn ein Rechtsmittel nicht existiert, oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muss man aus Notwendigkeit ein Rechtsmittel in seinem Sinne schaffen, welches mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Erklärung unter Eid unterlegt ist. Ein Gesetz zu ignorieren könnte entschuldigt werden, aber es ist kein gültiger Grund für das Begehen eines Verbrechens, wenn das Gesetz für Jedermann leicht zugänglich ist, der eine angemessene Anstrengung unternimmt, sich über jene Gesetze zu informieren. Die ganze Unternehmensführung der Verwaltungseinheit Bundesrepublik Deutschland (Corporate Government) basiert auf kommerziellen und beeideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller Notwendigkeit (engl.: commercial distress). Folglich haben Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben. Die rechtmäßige politische Macht eines Firmenobjekts ist unbedingt von dessen Besitz einer kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung - keine Verantwortung, welches gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht des Firmenobjekts, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten nach Statuten als Firmenstütze zu arbeiten. Die rechtliche Macht der Firma ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet. Rechtsprechung ist kein geeigneter Ersatz für eine Versicherung (engl.: bond). Kommunale Firmen, die Städte, Landkreise, Bezirksregierungen, Staaten und nationalen Verwaltungen haben keine kommerzielle Realität ohne eine Versicherung ihrer selbst, ihrer Gesetze und der Effekte dieser Gesetze. Diese müssen vorab und/oder auf Verlangen vorgezeigt und offen gelegt werden.

### 6 Kaufleute

Kaufleute im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen sind die jeweiligen, einzeln Handelnden. Im Falle von Stellen in der Öffentlichkeit sind sie die Kaufleute im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen die Inhaber der Weisungsbefugnis, der Kommandogewalt bzw. in Situationen mit der Exekutive die jeweiligen Führer der Gruppe(n). Grundsätzlich ist der jeweilige Behördenleiter, Vorstand einer AG, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, etc. im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen als der verantwortliche Kaufmann, der verantwortlichen Kaufleute anzusehen; die jeweilige Stelle in der Öffentlichkeit und die sie leitenden Personen sind Gesamtschuldner. Selbständige Einheiten wie zum Beispiel selbständige Ratingagenturen, Inkassobüros, Gerichtsvollzieher, Anwälte, etc. gelten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen als eigenverantwortliche Kaufleute.

Die beauftragende Stelle gilt als Gesamtschuldner. In diesem Falle werden die Punkte der Gebührenordnung pro Vorfall und pro Kaufmann valutiert. Die Kaufleute treten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen als Gesamtschuldner auf.

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

### 7 Unterschrift und Identität

Die Identität der Verfasserin/ des Verfassers der jeweiligen Korrespondenz muss eindeutig aus dieser hervorgehen. Hierzu gehören die Nennung von Namen und Familiennamen, als auch die vollständige, eigenhändige und leserliche Unterschrift der Verfasserin/ des Verfassers. Schreiben, welche den Herausgeber/Gläubiger erreichen und keine oder nur unleserliche oder unvollständige Unterschrift(en) tragen, werden zum einem, gemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen akzeptiert und zwischen dem Herausgeber/Gläubiger und der/ den anderen Partei/en so angesehen, als ob diese direkt vom Kaufmann (hier auch Vorsteher einer Behörde, Leiter, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Verantwortlichen, Vorstand, etc.) selbst eigenhändig, leserlich und vollständig unterschrieben wurden. Jedes Schreiben der Vertragsparteien stellt eine Willenserklärung und damit verbunden, die Verantwortlichkeit dar.

### 8 Auskunftspflicht, Amtspflicht

Die Auskunftspflicht / Amtspflicht beinhaltet auch die vollumfängliche, eindeutige und nachweisbare Benennung von Normen und sonstigen Vorschriften nach denen Stellen in der Öffentlichkeit vorgeben zu handeln. Verweigert die betreffende Stelle die Benennung dieser Normen und/ oder Vorschriften und/oder den jeweiligen Nachweis über das ordnungsgemäße, Zustandekommen der jeweiligen Norm / Vorschrift zum Zeitpunkt der Ankündigung und/oder Durchführung der jeweiligen Handlung, gilt die Leistungspflicht, gemäß der hier beinhalteten Gebührenordnung der Stelle in der Öffentlichkeit.

### 9 Handeln von Stellen in der Öffentlichkeit

Jede Stelle in der Öffentlichkeit, welche für sich in Anspruch nimmt sog. hoheitliche Akte vollziehen zu dürfen, hat sich zweifelsfrei als solche zu legitimieren. Das Selbe gilt für deren Bedienstete. Staatliche Ämter stellen Amtsausweise für Ihre Mitarbeiter (Amtspersonen) aus. Dienstausweise gelten als Beweis der Widerspiegelung von Privatinteressen und/ oder Interessen von kommerziellen Einheiten und/ oder verschuldeten Konstrukten und als Beweis des Fehlens staatlichen und souveränen Handelns. Auf Anfrage müssen Stellen in der Öffentlichkeit das Original und/ oder die notariell beglaubigte Kopie der staatlichen Rechtsvorschriften vorlegen, auf welche sich diese in Ihrer Korrespondenz und in Ihrem Handeln beziehen.

### 10 Kommunikation mit und Forderung von Stellen in der Öffentlichkeit

Die Kommunikation mit Stellen in der Öffentlichkeit geschieht vollständig nach dem Grundsatz: Kenntnis des Auftraggebers bedeutet Kenntnis des Erfüllungsgehilfen, und Kenntnis des Erfüllungsgehilfen bedeutet Kenntnis des Auftraggebers. (Notice to agent is Notice to principle, notice to principle is notice to agent). Der Herausgeber verweist bezüglich möglicher Forderungen von Stellen in der Öffentlichkeit auf sein jüngstes Sicherheitsabkommen (Security Agreement) mit der juristischen Person DANIEL WELZ und auf die Lebenderklärung des lebenden Mannes Daniel, aus dem Hause Welz (beide Dokumente sind unter Eid gefertigt worden und liegen zur allgemeinen Einsicht den betreffenden Stellen für Personenstandsangelegenheiten seit dem zwölften Tag des zweiten Monats im Jahre zweitausendvierzehn vor). Sollten Stellen in der Öffentlichkeit den

Versuch unternehmen gegen den freien Willen des Herausgebers/Gläubigers, ihn selbst und/ oder das Sicherheitsabkommen zu verletzen, gilt dies als unwiderrufliche und absolute Zustimmung der Stelle, welche die Verletzung herbeigeführt hat oder dieses ankündigte, in a.) ein sofortiges, kommerzielles Pfandrecht, b.) die Veröffentlichung der Notiz über dieses Pfandrecht und c.) die Liquidation des Pfandrechtes auf eine durch den Gläubiger frei bestimmbare Weise. Dies gilt auch für Alle in voller, kommerzieller, unbegrenzter Haftung (und für die Personen gleichlautenden Namens), welche im Namen der Stelle in der Öffentlichkeit Vorgaben zu handeln.

### 11 Annahme von Angeboten

Der Herausgeber/Gläubiger behält sich vor, Angebote anzunehmen. In einem solchen Fall sichert die andere Vertragspartei die Vertragsleistung auch nach einer möglichen Akzeptanz des Gläubigers entsprechend, ordnungsgemäß und innerhalb der jeweiligen und unwiderruflichen Frist zu. Angeboten des Herausgebers kann innerhalb von 72 Stunden nach Zustellung schriftlich widersprochen werden. Nach Ablauf dieser Frist, ist die vorbehaltlose Annahme (dem Grund und der Höhe nach) bekundet. Für die Annahme von Wertpapieren/ Akzente des Herausgebers bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch den Empfänger. Sollten dem Empfänger Wertpapiere/ Akzente zugehen, sind diese als dienlicher Ausgleich zu akzeptieren. Der Abruf zusätzlicher Vertragsleistung bekundet seinen ausdrücklichen Willen zur Akzeptanz der vorgeschlagenen Ausgleichsform des Herausgebers. Saldierung, Aufrechnung bzw. Verrechnung ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.

### 12 Vertragstreue

Es gilt der (lateinische) Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda; Verträge sind einzuhalten. Entsprechend ist die jeweilige Vertragsleistung zu erbringen. Im Falle der Akzeptanz durch den Gläubiger gilt jegliche Kontroverse als erledigt; hierdurch ist jegliche öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Anwendung, Initiierung und/oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung(en) gilt unter den Vertragsparteien als ausgeschlossen und untersagt. Hierunter fallen auch sog. Strafanzeigen gegen den Herausgeber/Gläubiger und seiner Beschäftigten, auf Grund des Erstellens und Zustellens von Rechnungen, Mahnungen oder sonstigen kommerziellen Papieren im Rahmen eines Vertrages zwischen den Parteien.

### 13 Treuhand

Dem Herausgeber/Gläubiger ist es erlaubt, als alleiniger Gläubiger für die Person DANIEL WELZ (Drittpartei), einzelne Sach- und Themengebiete auf andere Männer, Frauen, welche juristische Einheiten vertreten, zu übertragen. Eine Ablehnung dieser Übertragung der Treuhand, gilt als Bruch der Treuhand, gemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen.

### 14 Unwissenheit

Die mit dem Herausgeber/Gläubiger in Beziehung stehenden Parteien verzichten unwiderruflich und absolut auf eine Berufung auf Unwissenheit – besonders im Bezug auf handelsrechtliche, seerechtliche, vertragsrechtliche oder admiraltätsrechtliche Formen und Konsequenzen.

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

### 15 Entehrungen

Als Entehrung gilt jegliches unehrenhafte Verhalten einer Partei. Im Besonderen gilt dies für: Bruch des Vertrages, aktiv oder passiv verweigerte Auskunft von Stellen in der Öffentlichkeit, aktives oder passives Verschweigen von Vertragsdetails oder Anhangsverträgen, Unfreiwillige Dienstbarkeit, Sklaverei, Vollstreckungen auf Grund nicht staatlich ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze, Anwendung ungültiger oder nichtiger Gesetze, rechtswidriges Zurückweisen von Wertpapieren des Herausgebers, Durchführung von hoheitlichen Akten ohne die zweifelsfreie Berechtigung durch den ursprünglichen Souverän (das jeweilige Volk) nachzuweisen, Anwendung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung, Bruch der Treuhand, Transfer der Treuhandschaft für die Person / den Menschen mit gleichem Namen wie der Herausgeber/Gläubiger oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen, etc.

Eine Entehrung gilt als unwiderrufliche und absolute Zustimmung des jeweiligen Angebots- bzw. Vertragspartners des Herausgebers/Gläubigers zum zehnfachen Schadensersatz – mindestens jedoch zu zwanzigtausend US-Dollar pro Einzelfall und Position.

### 16 Gebührenordnung

Es gilt die Gebührenordnung des Herausgebers für die darin enthaltenen Entehrungen und Sachverhalte als verbindlich, explizit, unwiderruflich und absolut zwischen den Parteien als vereinbart, solange von dem Herausgeber/Gläubiger im Einzelfall nichts anderes festgesetzt wurde. Die Festsetzung ist bereits jetzt durch die Angebots- und/ oder Vertragspartner für diesen Fall anerkannt. Für die Prinzipale (Kaufleute) ist die Berechnung im Punkt „Pfandrecht/Pfandbrief“ geregelt. Für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fallen die Beträge pro Mann, Frau, Person und Vorfall an. Im Falle der Beauftragung eines Kaufmannes durch einen anderen, erhalten beide Kaufleute und Ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die jeweiligen Positionen der Gebührenordnung berechnet. Die berechneten Leistungen sind sofort fällig und an den Herausgeber in US-Dollar oder sonstiger, frei konvertierbarer und allgemein akzeptierter Währung, zu leisten.

### 17 Widerspruchsbelehrung

Nur die sofortige Einstellung aller Handlungen, die nicht vom Herausgeber/ Gläubiger bei der Gegenpartei und/oder seiner Erfüllungsgehilfen schriftlich beauftragten wurden, lassen den Vertrag nicht im vollen Umfang gültig werden. Die bis zur Einstellung aufgelaufenen Schäden und Verbindlichkeiten müssen aber im vollen Umfang, in der vom Gläubiger geforderten Form ausgeglichen werden.

Wenn der Schuldner durch Handeln(konkludent) bzw. in seinen Taten fortfährt, Tatsachen schafft oder geschaffen hat, diese nicht sofort beseitigt, ist sein Widerspruchsrecht verwirkt.

Konkludentes Handeln des Schuldners wird als dessen Rechtsbindungswille erkannt und gewertet.

Unwissenheit, Rechtsblindheit des Schuldners, deren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen entbindet in keiner Weise von der Leistungspflicht.

### 18 Leistungspflicht

Die Vertragspartei gibt ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht in US-Dollar, oder äquivalent in einer anderen festgelegten und freikonvertierbaren Währung an den Herausgeber/Gläubiger, gemäß der hier integrierten Gebührenordnung im Falle eines Verstoßes gegen die Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen. Konvertierungskosten sowie sonstige Kosten der Leistung der Vertragspflicht trägt die zu leistende Vertragspartei.

### 19 Verzug

Der Verzug für die vom Herausgeber/Gläubiger berechneten Positionen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, treten automatisch einen Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein, so lange wie von dem Herausgeber/Gläubiger im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich der/die Schuldner spätestens vierzehn Tage nach Eintritt des Verzuges bei Forderungen aller Art selbst in ein öffentliches Schuldnerregister einzutragen haben[UCC 3, Washington DC oder Schufa(sic)]! Den schriftlichen Nachweis über den erfolgten Eintrag hat der/die Schuldner unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichtbringen dieser Pflicht des Schuldners, geht der Gläubiger davon aus, daß der/die Schuldner damit sein/ihr stillschweigendes Einverständnis bekunden, diese Eintragung zu seinen/ihren Lasten vorzunehmen.

Die dafür anfallenden Kosten trägt der Schuldner.

### 20 Dokumentation/Beweissicherungen

Der/die Schuldner/ Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, daß von ihnen zu jeder Zeit Aufzeichnungen in Bild, Video und Ton angefertigt werden können. Dieses Recht ist zu jeder Zeit durch den Gläubiger auf Dritte übertragbar.

### 21 Untersagungen

Es gilt zwischen den Parteien als untersagt, Korrespondenz und sonstige Vertragsbestandteile, welche in einer Weise als privat und streng vertraulich und/oder nicht für das öffentliche Protokoll gekennzeichnet wurden, in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Verletzung dieser Untersagung ist eine unheilbare Entehrung. Die Klage in der Öffentlichkeit für einen privaten Anspruch, eine private Forderung ist zwischen den Parteien gestattet.

### 22 Bevollmächtigungen

Der Herausgeber/Gläubiger beauftragt fallweise auch Dritte, freie Mitarbeiter, freie Rechtevertreter, Beistand, Rechtebeistand, Anwalt oder Beauftragte. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Eine Abweisung oder Zurückweisung der Vertreterschaft des Herausgebers/Gläubigers gilt zwischen den Vertragsparteien als Entehrung und begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht der anderen Vertragspartei. Analog gilt dies für den Fall der Abweisung / Zurückweisung von Bevollmächtigten und/oder Beauftragten des Herausgebers.

### 23 Diskriminierung, Rassismus und politische Verfolgung

Jegliche Form von Diskriminierung, Rassismus gegen den

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

Herausgeber/Gläubiger oder die politische Verfolgung des Herausgebers/Gläubigers durch die andere Vertragspartei, wird durch die Parteien absolut und unwiderruflich ausgeschlossen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine unheilbare Entehrung dar. Die Zurechnung und/oder gar Ausgrenzung des Herausgebers/Gläubigers zu oder von sog. politischen Gruppen oder Bewegungen, ohne zweifelsfreie und nachvollziehbare Beweise zu präsentieren, gilt als Diskriminierung und/oder politische Verfolgung grundsätzlich gemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen.

### 24 Vertragszweck

Der Vertragszweck besteht in der Festlegung von vertraglichen Rahmenbedingungen. Jede Vertragspartei hat die Pflicht, vertraglich, festgelegte Grundlagen einzuhalten. Wenn angebotene Vertragsleistungen unter der Androhung von Zwangsmaßnahmen stehen, behält sich der Empfänger, hier Gläubiger genannt vor, eine sofortige Sanktion gemäß dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gegenüber dem verantwortlichen Vertragspartner, einzuleiten.

Sie, die Verantwortlichen von diesen Zwangshandlungen, gelten gegenüber dem Gläubiger als Gesamthaftender und Gesamtschuldner seiner Untertanen.

### 25 Inkrafttreten des Vertrages durch Annahme

Das Inkrafttreten beginnt Nunc pro tunc zum zwölften Tag des zweiten Monats in Jahre zweitausendvierzehn [Termin/Zustellung der Lebenderklärung für die Person/Name im zuständigen Standesamt].

Änderungen und Ergänzungen jeglicher Art behält sich der Herausgeber/Gläubiger jeder Zeit vor.

Annahmedetails:

1. Mit der Annahme einer Vertragsleistung des Leistenden durch den Empfänger oder seine Erfüllungsgehilfen tritt der Vertrag in Kraft.
2. Der Annahme einer Vertragsleistung kommt der Erhalt von Geldern im Rahmen einer Zwangsbeitreibung gleich (z.B. Barzahlung, Kontopfändung).
3. Eine Vertragsleistung im Sinne dieses Vertrages gilt auch als angenommen, wenn der Empfänger selbst oder mittels seiner Erfüllungsgehilfen sonstige Zwangsmaßnahmen umsetzt, oder Schreiben versendet, die Forderungen gegen den Leistenden erheben (z.B. „Bescheide“ oder „Beschlüsse“). Das Inkrafttreten des Vertrages beginnt mit/durch Annahme.

Der Vertrag tritt außerdem in Kraft, wenn dem Herausgeber/Gläubiger durch den Absender oder dessen Erfüllungsgehilfen eine Zwangsmaßnahme angedroht wird.

Mit Eingang bzw. mit Hinweis auf das Bestehen dieser AGH's als Grundlage aller Geschäftsbeziehungen mit dem Herausgeber/ Gläubiger tritt der Vertrag in Kraft. Dem Herausgeber/ Gläubiger nachfolgend vorgetragene Bedingungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Die schriftliche Bestätigung eines Angebotes/ Auftrags durch den Herausgeber/ Gläubiger stellt keine Anerkenntnis / Einlassung zu Anhangsbedingungen dar.

### 26 Schlußbestimmung

Die Vertragserfüllung bedarf keiner Unterschrift des Herausgebers/Gläubigers, da es gemäß der BRD-Statuten/AGB's angeordnet wurde.

#### zusätzliche rechtliche Hinweise:

*Der lebende Mann Daniel, aus dem Hause Welz ist erstrangiger Gläubiger der Person bzw. des Namen Daniel Welz, DANIEL WELZ und/oder aller Varianten dieses Namens [Eine dritte Partei, die nur dazu dient, in einer Transaktion mitzuwirken. **Siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed.** Seite 1421 und „Stramineus homo“, Seite 1421, **siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed.** Seite 502, „Dummy Corporation“]. Beachten Sie, daß bei der von Ihnen gewünschten oder beabsichtigten Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gegenüber der Person Daniel Welz, Daniel – der lebende Mann, als Drittpartei zu betrachten, und prinzipiell schadfrei zu halten ist. Alle Werte, alle Formen von Besitz und/oder Eigentum, welche in der Öffentlichkeit auf den Namen/ Person Daniel Welz laufen und/oder registriert wurden oder noch werden, sind durch ein privates Sicherungsabkommen auf den lebenden Mann, genannt Daniel, aus dem Hause Welz übertragen wurden.*

Jeder der mit dem lebenden Mann Daniel, aus dem Hause Welz, hier als Gläubiger-Quelle allen Wertes, vertragliche Vereinbarungen anbahnt bzw. schließen möchte, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass vorrangig Naturrecht gilt. Bezüglich der Person/Name im Bedarfsfall „Deutsches Recht, in Verbindung mit dem HGB(sic)“ in der Gültigkeit bis zum 26. Juli 1914 und in Verbindung mit der HLKO (Haager Landkriegsordnung) (sic) und/oder im Zweifelsfall das UCC (sic).

Jegliche Anbindung an/in andere Rechtskreise ist /sind Verhandlungssache und müssen entsprechend schriftlich festgelegt werden.

Der lebende Mann Daniel, aus dem Hause Welz ist nachweislich ein, auf dem sächsischen Boden geborener. Der Verdacht liegt nahe, das durch die belegbaren Abstammungsnachweise, gemäß RuStAG 1913 (sic), siehe EStA- Register Nr. 3691009, eine Zugehörigkeit zum Bundesstaat Sachsen besteht. Dem entsprechend müssen auch die internationalen Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges kurz HLKO (sic) beachtet werden. Die Artikel 43; 46 und 51 HLKO (sic) unterliegen einer besonderen Beachtung.

**Der lebende Mann Daniel, aus dem Hause Welz, ist weder Unionsbürger und/oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Freistaates Sachsen, sondern ein auf den sächsischen Boden wohnender und lebender freier Mann!**

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

### 2.0 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

#### 27 Allgemeines

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle vom Auftragnehmer (AN) übernommenen Aufträge sind nachrangig zu den v.g. Bestimmungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), sowie die nachstehenden zusätzlichen Bedingungen.

Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart.

2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG), die nicht schriftlich anerkannt werden, sind für den AN unverbindlich, auch wenn er nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 28 Urheberrechtbestimmung

Der AN behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an von ihm erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Schreiben (einschl. dieser Handels- und Lieferbedingungen), Bild- und Tonaufnahmen und Emails sowie deren rechnerischen Grundlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Für Zuwiderhandlung wird eine Lizenzgebühr von 25.000.00 US-Dollar/ je Einzelfall vereinbart.

#### 29 Angebote und Preise

1. Die Angebote sind freibleibend; Mengen und Gewichtsangaben verstehen sich ungefähr.

2. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

#### 30 Lieferzeit und Montage

1. Vereinbarte Ausführungsfristen verstehen sich als ungefähr, wenn sie nicht ausdrücklich als „Fix“ bezeichnet sind.

2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des AN, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gem. § 6 Nr. 6 VOB Teil B verlangen oder dem AG eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen, mit Kündigungsandrohung, für den Fall des ergebnislosen Fristablaufes. Für den Fall der Kündigung steht dem AN neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 50 % des noch zur Ausführung offenstehenden Auftragsvolumens zu. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

#### 31 Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG ist verpflichtet, dem AN die für die Ausführung nötigen und richtigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Verstößt der AG gegen diese Verpflichtung trotz schriftlicher Anforderung des AN mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung, ist der AN berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der AG schuldet in diesem Falle Schadensersatz i. H. v. 50 % des Auftragswertes, die Geltendmachung weiterer Schäden Vertragsparteien vorbehalten.

2. Der AG ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den AN erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere dem AN frei und ungehinderte Zufahrt zur Baustelle für alle notwendigen Maschinen und Transportgeräte sicherzustellen, ebenso wie Strom- und Wasseranschluss bereitzustellen, wobei der

Verbrauch auf Kosten des AG geht, wenn nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist;

· den Schutz des auf der Baustelle lagernden Materials des AN sowie von dessen Maschinen, Geräten u. a. zu gewährleisten.

3. Der AG hat das Zusammenwirken der verschiedenen am BV beteiligten Firmen zu regeln und dafür zu sorgen, dass die Arbeiten des AN nicht durch andere Firmen gestört oder beeinträchtigt werden. Der AG weist am Auftrags- Erfüllungsort Tätige vor Durchführung der Arbeiten darauf hin, dass mit der Ausführung verbundene Immissionen Einschränkungen für die mittelbar und unmittelbar am Bau beteiligten entstehen können. Er übernimmt das Risiko dafür, dass sich z.B. deswegen Beginn/oder Ausführung der Arbeiten wegen Vorhalten verzögern. Für Schadensersatzansprüchen, die gegen den AN geltend gemacht werden, stellt ihn der AG frei.

5. Der AN überprüft grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten den Untergrund auf Geeignetheit; dies ist jedoch nur durch Augenscheinsnahme und ohne aufwendige Untersuchungen möglich. Der AG ist daher verpflichtet, vor Auftragserteilung abzuklären, ob z.B. die zul. Verkehrslasten für die zur Erfüllung benötigten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge zugelassen bzw. tragfähig sind. Stellen sich hindernde Umstände erst nach Auftragserteilung heraus, ist der AN berechtigt, den Vertrag zu kündigen, erbrachte Leistungen abzurechnen und eine Vertragsstrafe i.H. v. 80 % des jeweils zur Ausführung noch offenstehenden Auftragsvolumens zu fordern. Werden durch den AG beauftragte Leistungen gekündigt oder kommen beauftragte Leistungen nicht zur Ausführung, so verpflichtet sich der AG dem AN eine Vertragsstrafe i.H.v. 80% der gekündigten bzw. noch offenen Leistung zu erstatten.

#### 32 Leistungserbringung

1. Ausführungsverzögerungen, die sich wegen der Überprüfung der Bedenken des AN ergeben oder durch Behinderungen entstehen, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Der AN ist berechtigt, pro Verzögerungstag wegen dadurch anfallender Mehrkosten ohne zusätzlichen Nachweis eine Zusatzvergütung zu fordern, die bei normaler Leistungserbringung in dieser Zeit angefallen wäre. Der Nachweis zusätzlicher Kosten bleibt dem AN vorbehalten.

2. Der AN ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages geeignete und qualifizierte Subunternehmer einzuschalten.

#### 33 Abnahme

1. Der AG hat auf Verlangen des AN nach der Fertigstellung, gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist, die Abnahme der Leistung binnen dreier Werktagen durchzuführen. Kommt der AG dem nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten. Hat der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den oben bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

2. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistungen und andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

3. Die Abnahme der Leistungen kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Wesentlich ist ein Mangel, wenn die Leistung „funktionell“ noch nicht abgeschlossen ist und vom AG

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

nicht ungehindert in den bestimmungsgemäßen Gebrauch übernommen werden kann.

Wegen geringer Mängel und auch, wenn bestimmte, nicht unbedingt wichtige Einzelleistungen noch ausstehen, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

4. Werden die Leistungen des AN vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten und der sonst entstandenen Kosten. Gerät der AG mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unterbrochen wird.

### 34 Gewährleistung

1. Auch im nichtkaufmännischen Verkehr können offensichtliche Mängel nur in einer Frist von 2 Wochen gerügt werden. Wird die Frist versäumt, verliert der AG insoweit seine Gewährleistungsansprüche, wenn einzelvertraglich eine fünfjährige Gewährleistungsfrist vereinbart ist. Die Mängelrüge gem. § 13 VOB/B unterbricht die Verjährung nicht.

2. Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, ist der AG verpflichtet, Mängel binnen 8 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Versäumt der AG die Frist, verliert er insoweit seine Gewährleistungsansprüche.

3. Für Mängel an Vorleistungen bzw. vorhandenen Bauteilen hat der AN nicht einzustehen, und zwar auch dann nicht, wenn dadurch Mängel an seinen Leistungen auftreten. Im übrigen leistet der AN Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und soweit einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Die angemessene Frist zur Nachbesserung beträgt mindestens 4 Wochen. Gelingt die Nachbesserung in dieser Frist nicht, ist dem AN Gelegenheit zur weiteren Nachbesserung in einer Nachfrist von 2 Wochen zu geben.

### 35 Haftung

1. Der AN haftet - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. In jedem Falle ist die Haftung des AN auf den Wert des jeweiligen Auftrages, aus dem sie resultiert, beschränkt.

### 36 Preise

1. Die Preise des AN verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

2. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreisvertrages werden vom Pauschalpreis nur alle Arbeiten und Leistungen erfasst, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Angebot des AN enthalten bzw. aus den ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Bauunterlagen ersichtlich waren. Im Zweifelsfalle sind alle vorher nicht erkennbar festgelegten Leistungen nicht mit dem Pauschalpreis abgegolten.

3. Der AN ist berechtigt, Nebenleistungen gem. DIN 18299 VOB/C gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Der AN ist berechtigt, einen Preisaufschlag entsprechend dem geänderten Kostengefüge auf den ursprünglich vereinbarten Preis ohne besonderen Hinweis zu berechnen, wenn der AG eine auf Abruf vereinbarte Leistung erst 4 Monate nach Vertragsabschluss abrufen, ohne dass dem AG ein Rücktrittsrecht zusteht.

5. Der Abruf von angebotenen Leistungen stellt ein Anerkenntnis im Grunde und in der Höhe nach dar.

6. Nach Ablauf einer Prüfungsfrist von 14 Tagen ist ein Angebot im Grunde und der Höhe nach anerkannt, sofern Ihm vorher nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

7. Bei Annahmeverzug oder Verzug von AG seitigen Handlungen (auch durch Erfüllungs-,Verrichtungsgehilfen) aus seinem Obliegenheitsbereich stehen dem AN Schadensersatzansprüche ab Verzug ohne weitere Nachfristsetzung zu, die Kosten können sofort geltend gemacht werden. Der Schadensersatzanspruch wird auf fünfhundert US-Dollar je Tag und Arbeitnehmer/ Subunternehmer bzw. jeden am Bau beteiligten vereinbart

8. Für die nachträgliche/ unrechtmäßige Streichung/ nicht Anerkennung von Schadensansprüchen verdoppelt sich die Forderung thesaurierend je Streichung/ nicht Anerkennung

### 37 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ist nur an Forderungen möglich, die vom AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 38 Zahlung

1. Für alle Zahlungen gilt § 16 der VOB/B. Vorauszahlungen ohne Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

2. Der AN ist berechtigt, die Annahme von Akzepten oder Wechseln zum Zwecke der Zahlung zu verweigern; nimmt er sie an, geschieht dies nur erfüllungshalber, wobei die dafür anfallenden Kosten und Spesen zu Lasten des AG gehen.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des AG ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der AN sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen. Im übrigen hat der AG Schadensersatz i. H. v. 25 % des noch zur Ausführung offenstehenden Auftragsvolumens zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

3. § 16 Nr. 3 (2) VOB/B hat keine Gültigkeit.

4. Die Rechnungen des AN sind innerhalb von 8 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig. Mit Fristablauf gerät der AG ohne weitere Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen i. H. v. 15,00 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zur Zahlung fällig.

5. Schlussrechnungen werden grundsätzlich unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schäden die z.B. durch Bauablaufstörung entstanden sind gestellt

### 39 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus sämtlichen Geschäftsverbindungen mit dem AG bleibt die gelieferte Ware Eigentum des AN. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltsgut als Sicherung der Saldoforderung.

2. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, werden schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht entstehende Forderungen des AG auf Vergütung i. H. des Rechnungswertes zzgl. der Verzugszinsen und der zusätzlichen Aufwendungen/ Schaden sowie die Ansprüche auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an den AN abgetreten.

3. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück des AG eingebaut, werden schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

Grundstücksrechten bestehende Forderungen des AG i. H. des Rechnungswertes zzgl. der Verzugszinsen und der zusätzlichen Aufwendungen/ Schaden der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den AN abgetreten.

### 40 Sicherheiten

1. Soweit der AG Eigentümer des Baugrundstücks ist, ist der AN berechtigt, für die Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek daran zu verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, kann die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangt werden.
2. Der AN ist berechtigt, vom AG Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen in der Weise zu verlangen, dass dem AG zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt wird, dass der AN nach Ablauf der Frist berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs verlangt werden, wenn er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt.
3. Ein Sicherheitseinbehalt von den Vergütungsansprüchen des AN muss ausdrücklich vereinbart werden. Wird er vereinbart, hat der AG die dafür anfallenden Kosten (Avalprovision u. a.) zu tragen.

### 41 Begriffsbestimmung

1. Bei Leistungserbringung durch den Herausgeber (Leistungserbringer) ist der Herausgeber im Sinne dieser Bedingungen als Auftragnehmer (AN) anzusehen.
2. Bei Leistungserbringung **FÜR** den Herausgeber (Leistungsempfänger) ist der Herausgeber im Sinne dieser Bedingungen auch als **Auftragnehmer (AN)** anzusehen.
3. Der Rückgriff auf vom AG eingesetzte Erfüllungsgehilfen/ Verrichtungsgehilfen ist gestattet und wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
4. Angaben in US Dollar können im Bedarfsfall äquivalent zum aktuellen Tageskurs in EURO umgerechnet werden.

### 42 Schlussbestimmung

1. Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Leipzig.
2. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.

—  
**Ende Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen**

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

### Gebührenordnung

Position	Sache / Tatbestand	Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent);	Pfandrecht/ Pfandbriefhöhe Je Kaufmann(Prinzipal)
1	Behinderung des freien Weges / der freien Fahrt	25,000 \$ pauschal	500,000 \$ pauschal
2	Androhung von Zwangsmaßnahmen.	30,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
3	Fehlende, nicht eigenhändige oder unvollständige Unterschrift.	30,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
4	Missachtung der Ausweispflicht durch in der Öffentlichkeit handelnde Personen.	30,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
5	Missachtung der öffentlichen Auskunftspflicht / Amtspflicht.	30,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
6	Entehrung des lebenden Mannes	125,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
7	Verschweigen und/oder mangelhafte Information und/oder Täuschung über sog. Anhangsverträge / versteckte Verträge.	60,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
8	Unwirksame „Inlands-Zustellung“.	30,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
9	Tragen von Dokumenten in die Öffentlichkeit, welche als „privat“, „streng privat und vertraulich“ oder „nicht für das öffentliche Protokoll“ gekennzeichnet wurden.	60,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
10	Übergehen / Ignorieren einer Patientenverfügung	60,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal
11	Anwendung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung(en).	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
12	Rechtswidriges Zurückweisen (auch Verweigerungen von Annahmen) von Wertpapieren (z.B. Akzeptanzen, Rechnungen, etc.) oder Erklärungen unter Eid die durch den Herausgeber präsentiert wurden.	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
13	Inkassomaßnahmen ohne Nachweis des Vertrages und des Schuldtitels und der Titelübertragung (Original).	50,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
14	Einbehalten / Zurückbehalten von Wertpapieren, Akzeptanzen unter gleichzeitiger Weigerung das entsprechende Konto auszugleichen.	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
15	Erkennungsdienstliche Maßnahmen aller Art	250,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
16	Alle Arten von Psychoterror oder weißer Folter gegenüber dem Gläubiger. Allein schon der Versuch bedeutet Schadenersatz	25,000,000 \$ pauschal	500,000,000 \$ pauschal
17	Unerwünschte Bild, Video und Tonaufnahmen	250,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
18	Alle Arten von unfreiwilliger Dienstbarkeit	bis 250,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
19	Verpflichtung und/oder Ausübung von Zugzwang zu einer ärztlichen und/oder psychiatrischen Untersuchung.	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
20	Vertragsbruch durch öffentliche Stellen und/oder öffentliche Personen	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ mindestens
21	Personenstands Fältschung.	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
22	Diskriminierung oder Rassismus	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
23	Politische Verfolgung	100,000 \$ pauschal	2,000,000 \$ pauschal
24	Der „Nazi-Zuschlag“: Anwendung von Normen und sonstigen Vorschriften mit einer nationalsozialistischen Entstehungsgeschichte (auch analog Artikel 139 GG).	Zzgl. 30,00% der ursprünglichen Summe der Gesamtrechnung auf Basis dieser Gebührenordnung, jedoch mindestens 50,000 \$	Zzgl. 30,00% der ursprünglichen Summe der Gesamtrechnung auf Basis dieser Gebührenordnung, jedoch mindestens 250,000 \$
25	Öffentliche Führung von Berufsbezeichnungen mit nationalsozialistischer Entstehungs- und/oder Einführungsgeschichte – oder die Unterstellung der Führung einer solchen Bezeichnung gegen den Herausgeber.	75,000 \$ pauschal	100,000 \$ pauschal
26	Anwendung ungültiger oder nichtiger oder rechts- oder grundgesetzwidriger (verfassungswidriger) Gesetze.	250,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
27	Anwendung von Normen und sonstigen Vorschriften, deren Gültigkeit auf Nachfrage nicht durch Vorlage des Originals oder der notariell beglaubigten Kopie der benannten Norm vorgelegt bzw. nachgewiesen wurden.	250,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal



## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung vom Daniel, lebender Mann aus Fleisch und Blut, aus dem Hause W e l z , geboren in der Familie W e l z , gelten für jegliche, handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber bzw. mit Ihn verbundenen wirtschaftlich verbundenen Einheiten und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, incl. der Gebührenordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag des ersten Monat im Jahr zweitausendfünfzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Übergabe dieser, Ihre Gültigkeit.

28	Vollstreckungen auf Grund nicht staatlich ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze.	250,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
29	Durchführen von Maßnahmen unter Zwang (z.B. Pfändungen, Strafen, Beitragsrechnungen, etc.) ohne zu hoheitlichem Handeln befugt zu sein oder sich nicht diesbezüglich zweifelsfrei als staatliche Amtsperson legitimiert zu haben.	100,000 \$ pauschal	10,000,000 \$ pauschal
30	Unfreiwillige Dienstbarkeit.	75,000 \$ pauschal	10,000,000 \$ pauschal
31	Inkasso ohne nachgewiesenen, originären Schuldtitel.	50,000 \$ mindestens	5,000,000 \$ mindestens
32	Ausübung ärztlicher und/oder psychiatrischer Maßnahmen (z.B. Gutachten) gegen den Willen des Herausgebers.	150,000 \$ mindestens	10,000,000 \$ mindestens
33	Abnahme / Einziehung von Ausweisdokumenten gegen den Willen des Herausgebers (z.B. Reisepässe, Führerscheine, etc.).	50,000 \$ mindestens	5,000,000 \$ mindestens
34	Ablehnung von zweifelsfrei Bevollmächtigten des Herausgebers	100,000 \$ pauschal, zzgl. Schadensersatz	2,000,000 \$ pauschal, zzgl. Schadensersatz
35	Ablehnung des Herausgebers als Bevollmächtigter einer Drittpartei.	100,000 \$ pauschal, zzgl. Schadensersatz	2,000,000 \$ pauschal, zzgl. Schadensersatz
36	Eindringen in das vom Herausgeber genutzte Fahrzeug ohne dessen explizite und freie Zustimmung.	50,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
37	Eindringen in die vom Herausgeber genutzte Flugmaschine ohne dessen explizite und freie Zustimmung.	50,000 \$ pauschal	10,000,000 \$ pauschal
38	Eindringen in das vom Herausgeber genutzte Schiff, Boot oder sonstiges Wasserfahrzeug ohne dessen explizite und freie Zustimmung.	50,000 \$ pauschal	10,000,000 \$ pauschal
39	Eindringen auf das vom Herausgeber bewohnte Grund / Flurstück ohne dessen explizite und freie Zustimmung.	50,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
40	Eindringen auf das Territorium des Herausgebers Tätigkeit ohne dessen explizite und freie Zustimmung	150,000 \$ pauschal	25,000,000 \$ pauschal
41	Eindringen in die vom Herausgeber bewohnte Wohnung und sonstigen zugehörigen umbauten Raumes ohne dessen explizite und freie Zustimmung	250,000 \$ pauschal	5,000,000 \$ pauschal
42	Handanlegen, physische Gewalt (Einzelne Handlungen, Ziehen, Rempeln, Schlagen, Fesseln, Knebeln, Handschellen anlegen, Leibesvisitation, Eingriffe in/an körperliche Intimzonen etc. - Handlungsfolgen bestehen aus einzelnen Handlungen) gegen den Herausgeber	75,000 \$	1,000,000 \$
43	Verhaftung	250,000 \$ pauschal	10,000,000 \$ pauschal
44	Den Herausgeber in Haft halten, Freiheitsentzug	5,000 \$ pro Stunde	75,000 \$ pro Stunde
45	Transfer der Treuhänderschaft für die Person / den Menschen mit gleichem Namen wie der Herausgeber oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen	250,000 \$ pauschal	50,000,000 \$ pauschal
46	Bruch der Treuhand	1,500,000 \$ pauschal	50,000,000 \$ pauschal
47	Verweigerung von geforderten Bescheinigungen die zur Vorlage gegenüber staatlicher Behörden dienen	50,000 \$ pauschal	250,000 \$ pauschal
48	Unter Betreuung stellen des Herausgebers gegen seinen Willen oder das Voraussetzen dieses Willens hierzu	2,500,000 \$ pauschal	10,000,000 \$ pauschal
49	Entziehung des Sorgerechts für die leiblichen und/oder adoptierten Kinder.	1,250,000 \$ pauschal pro Kind	1,000,000,000 \$ pauschal pro Kind
50	Wegnahme der leiblichen und/oder adoptierten Kinder.	5,000,000 \$ pauschal pro Kind	5,000,000,000 \$ pauschal pro Kind
51	Nichteinhaltung von Fristen/Terminen, gilt als Entehrung und bestimmt die unwiderrufliche Akzeptanz dieser AGHB, incl. der Gebührenordnung	30,000 \$ pauschal	1,000,000 \$ pauschal

Der Herausgeber und alleiniger Gläubiger aller Werte behält sich das Recht vor, die AGHB's jederzeit zu ändern, zu ergänzen und/oder zu ersetzen. Die AGHB gelten auch in Verbindung mit den AGB der Courtesy Notice, den unwiderruflichen eingetragenen Wahrheiten im UCC-Gesetz. Es gelten immer die aktuell höheren Beträge als Gebühr (Wert des Silbers gegenüber USD). Angaben in US Dollar können im Bedarfsfall äquivalent zum aktuellen Tageskurs in EURO umgerechnet werden.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen wurden maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig.